

Satzung des Vereins „Klein’er Gnadenhof“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Klein’er Gnadenhof“ und hat seinen Sitz in Letschow. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock führt der Verein den Namenszusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er macht sich zur Aufgabe:

- Aufnahme, Unterbringung und Versorgung alter bzw. seit Jahren nicht vermittelter Hunde und Katzen aus Tierheimen, sowie in Not geratener Hunde und Katzen auf dem Gnadenhof und in Pflegestellen
- besondere Betreuung (medizinisch, Verhaltenstraining) dieser Tiere in Tierheimen
- Aufklärungsarbeit für den artgerechten Umgang mit Hunden bei Bewerbern für einen Tierheimhund.

§ 3 Finanzen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Sonstige Zuwendungen
- Arbeitsleistungen jeglicher Art

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann
- durch Ausschluss
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Der Vorstand kann Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen hervorragend verdient gemacht haben.

§ 5 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 24,00 Euro und ist bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten, können die Beiträge gestundet bzw. erlassen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Stellv. Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Schriftführer.

Sie sind Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Der erste und stellvertretende Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Schatzmeister und Schriftführer können den Verein jeweils zusammen rechtsverbindlich vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt und bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Aufgaben des Vorstandes:

- Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Erstellen des Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins obliegt die Beschlussfassung in allen Dingen, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden.

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen (Jahreshauptversammlung), es erfolgt eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Satzungsänderung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins ist nach jedem Geschäftsjahr von 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern durchzuführen.

Der Mitgliederversammlung ist ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins zu erstatten. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund E.V. mit der Maßgabe, die Mittel ausschließlich für Tierschutzzwecke aufzuwenden.

Letschow, den 29.01.2012